

Transparenz, Digitalisierung und Co.

Begleitende Regeln zur Steuerung und Beschleunigung von
Netzanschlüssen

EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update

Dr. Johannes Hilpert, Dr. Wieland Lehnert

17.06.2026

Agenda

- ▶ Überblick zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- ▶ Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Netzpakets
- ▶ Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten
- ▶ Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren
- ▶ Elektronische Datenübermittlung und Netzanschlussportal
- ▶ Gesamtfazit



Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netzpaket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 21.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand 22.01.2026)						01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand 30.01.2026)						Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Netzpakets

Wie fügen sich die Regeln in den Gesamtzusammenhang?

- ▶ **Einerseits** sind im Netzpaket-Leak Vorschriften zur Einschränkung, Lenkung und „Wertung“ von Anschlussbegehren vorgesehen (Redispatch-Vorbehalt, Baukostenzuschüsse, Priorisierungs-Vorgaben), die vor allem auch die Position der Netzbetreiber (NB) stärken
- ▶ **Andererseits** enthält der Netzpaket-Leak aber auch Vorgaben zur Transparenz-Schaffung über verfügbare Kapazitäten im Netz, zu Informationspflichten und zur Digitalisierung von Anschlussprozessen, die die Rechte der Anlagenbetreiber (AB) stärken
 - Sind diese „schlagkräftig“ oder klingen sie besser als sie tatsächlich sind?
 - Hierauf wollen wir im heutigen Webinar-Termin eingehen



Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten

Überblick zu § 17c EnWG-E

- ▶ § 17c Abs. 1 EnWG-E: monatliche **Visualisierung der verfügbaren Netzanschlusskapazitäten** durch NB mittels einer geographischen Karte
- ▶ § 17c Abs. 2 EnWG-E: ab dem 1. Januar 2028 zudem Ermöglichen einer **unverbindlichen Netzanschlussauskunft** für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt
- ▶ Achtung: die Regeln gelten nicht umfassend für alle Netz-/Umspannebenen (dazu sogleich)

Visualisierung der verfügbaren Netzanschlusskapazitäten nach § 17c Abs. 1 EnWG-E

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die in ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf ihrer jeweiligen Internetseite auf einer geografischen Karte zu veröffentlichen und die Veröffentlichung monatlich zu aktualisieren. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können im Rahmen dieser Darstellung auch Netzgebiete kennzeichnen, in denen bestimmte Netzanschlüsse nach § 17b priorisiert sind. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen.

Visualisierung – im Detail I

- ▶ NB müssen künftig die **verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf einer geographischen Karte** auf ihrer jeweiligen Internetseite veröffentlichen
 - „Verfügbar“ bedeutet laut Begründung (S. 50): „wenn sie weder bereits belegt, noch für laufende Netzanschlussbegehren reserviert ist“
- ▶ Einschränkung: betrifft nur Netzanschlusskapazitäten auf der **Umspannebene** von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der **Umspannebene** von Hochspannung zu Mittelspannung
 - Damit deutliche Beschränkung der Informationswirkung
- ▶ Soweit nach § 17b EnWG-E Priorisierungsvorgaben gemacht werden, können Netzgebiete mit solchen Vorgaben gekennzeichnet werden
 - Begründung (S. 50) spricht hier von „Vorzugs-Netzgebieten“

Visualisierung – im Detail II

- ▶ Die Daten sind monatlich zu aktualisieren
- ▶ Allgemeine Berechnungsinformationen müssen ebenfalls über die Internetseite bereitgestellt werden (also, nach welchen Kriterien die Kapazitätsberechnung erfolgt)
- ▶ Wichtig: auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Kapazitäten besteht **kein Rechtsanspruch**

Hintergrund der Visualisierungs-Regelung

- ▶ Laut Begründung (S. 50): „**Absatz 1** dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3, Unterabsatz 1, der Richtlinie (EU) 2019/944, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 und spiegelt zudem die Bestimmungen des unmittelbar geltenden Artikel 50 Absatz 4a, Unterabsatz 1, der Verordnung (EU) 2019/943, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1747, wider.“

(3) Verteilernetzbetreiber stellen den Netznutzern die Informationen bereit, die sie für den effizienten Netzzugang und die Nutzung des Netzes benötigen. Insbesondere **veröffentlichen Verteilernetzbetreiber in transparenter Weise eindeutige Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten verfügbare Kapazität**, wobei diese Informationen eine **hohe räumliche Granularität** aufweisen, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten übermittelt werden und **Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden**, und zur **Möglichkeit flexibler Anschlüsse in Engpassgebieten** enthalten. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die Kriterien, die der Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. Verteilernetzbetreiber aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens vierteljährlich.

Ausreichende Umsetzung von EU-Recht?

- ▶ **Art. 31 Abs. 3 UAbs. 1 EBM-RL:** „eindeutige Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten verfügbare Kapazität, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen [...] und zur Möglichkeit flexibler Anschlüsse in Engpassgebieten“
- ▶ Nach der geplanten **Umsetzung** in § 17c Abs. 1 EnWG müssen jedoch nur verfügbare Kapazitäten „auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung“ veröffentlicht werden
 - Hier bestehen zumindest Zweifel an einer ausreichenden Umsetzung ins nationale Recht
 - Zumal Informationen zur Möglichkeit des Abschlusses von FCA nur im Rahmen von § 17c Abs. 2 EnWG thematisiert werden (dazu sogleich)

Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft nach § 17c Abs. 2 EnWG-E

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben ab dem 1. Januar 2028 jedermann zu ermöglichen, in einem über ihre jeweilige Internetseite erreichbaren elektronischen Verfahren eine unverbindliche Netzanschlussauskunft für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt einzuholen. Die unverbindliche Netzanschlussauskunft ist für einen Netzanschluss in der Mittelspannungsebene, einschließlich der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung und der Umspannebene von Mittelspannung zu Niederspannung, zu erteilen, insbesondere über

1. den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist,
2. mindestens einen weiter entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebenen geeignet ist und über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung verfügt.

Verfügt der nach Satz 2 Nummer 1 anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung, so ist hierauf in der unverbindlichen Netzanschlussauskunft hinzuweisen und anzuzeigen, ob die grundsätzliche Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder nach § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Liegt der nach Satz 2 Nummer 1 anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet nach § 14 Absatz 1d oder in einem Einspeisenetz nach § 3 Nummer 18 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, so ist dies ebenfalls anzuzeigen. Die der unverbindlichen Netzanschlussauskunft zugrundeliegenden Daten sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu aktualisieren. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“]

Netzanschlussauskunft im Detail I

- ▶ VNB müssen ab dem **1. Januar 2028** jedermann die **Einholung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft** ermöglichen
 - Erzeuger, Speicher und Verbraucher sind gleichermaßen umfasst
- ▶ Hierzu muss ein elektronisches Verfahren bereitgestellt werden, das über die jeweilige Internetseite des VNB erreichbar ist
- ▶ Einschränkungen:
 - Betrifft nur Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von **mindestens 135 kW**
 - Betrifft nur Netzanschlüsse in der **Mittelspannungsebene, einschließlich** der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung und der Umspannebene von Mittelspannung zu Niederspannung; Argument in Begründung (S. 50): hier bestehe der größte Handlungsbedarf

Netzanschlussauskunft im Detail II

- ▶ Inhalt der Netzanschlussauskunft:
 - Auskunft über den „in der Luftlinie am **kürzesten entfernt liegenden** Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist“ (Nr. 1)
 - Sowie über mindestens einen **weiter entfernt liegenden** geeigneten NVP mit ausreichender Anschlusskapazität (Nr. 2)
- ▶ Was fällt auf?
 - Bei Nr. 1 Anlehnung an die Formulierung des vorrangigen Anschlussrechts aus § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Alt. 1 EEG 2023 für EE-Anlagen
 - Bei Nr. 2 aber gerade keine Anlehnung an den „technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt“ aus § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Alt. 2 EEG 2023

Netzanschlussauskunft im Detail III

- ▶ Weitere Inhalte der Netzanschlussauskunft:
 - Wenn der kürzest entfernte NVP (Nr. 1) keine ausreichende Kapazität aufweist: Aussage dazu erforderlich, ob für den VNB ein **FCA in Betracht** kommt
 - Wenn der kürzest entfernte NVP (Nr. 1) in einem kapazitätslimitierten Gebiet (§ 14 Abs. 1d EnWG-E, Redispatch-Vorbehalt!) oder in einem Einspeisenetz (§ 3 Nr. 18 EEG-E) liegt: Hinweis darauf erforderlich
- ▶ Die der Netzanschlussauskunft zugrunde liegenden Daten sind mindestens monatlich zu aktualisieren; die allgemeinen Berechnungsinformationen müssen – auch insoweit – über die Internetseite bereitgestellt werden
- ▶ Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Kapazitäten besteht – auch insoweit – **kein Rechtsanspruch** (vgl. § 17c Abs. 2 S. 6 EnWG-E)

Hintergrund der Regelung zur Netzanschlussauskunft

- ▶ Netzanschlussauskunft als solche ist nicht EU-rechtlich vorgegeben
- ▶ Begründung (S. 50) verweist auf die Praxis von Mehrfachanfragen und Reservierungen im Zuge der Ermittlung möglicher NVP, was zu einer unnötigen Bindung personeller Kapazitäten führe
 - „Die Antwort auf diese Herausforderungen ist eine unverbindliche Auskunftsmöglichkeit im Elektrizitätsverteilernetz, die dem eigentlichen Netzanschlussbegehren vorausgeht und die Transparenz beim Netzanschluss deutlich erhöht. [...] Auf dieser Grundlage kann anschließend das passende Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt werden.“

Kurz-Bewertung der neuen Transparenz-Regeln

- ▶ Hinweis: die vorgestellten Regeln waren – teilweise wortgleich – schon mal im Entwurf zur EnWG-Novelle aus 11/2024 enthalten
- ▶ Ersichtlich machen von Kapazitäten und Knappheiten im Netz erscheint als „low hanging fruit“, die es zu ernten gilt
- ▶ Mehraufwand für NB, mindestens bei der Implementierung?
- ▶ Beschränkung auf bestimmte Netz-/Umspannebenen bzw. Mindest-Nennleistung sinnvoll und ausreichende Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben?
- ▶ Welche Rolle spielen Sicherheitsaspekte mit Blick auf Netze als kritische Infrastrukturen? Standorte der Umspannwerke?



Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

Informationspflichten des Netzbetreibers nach § 17d EnWG-E

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite die folgenden **allgemeinen Informationen** zur Verfügung zu stellen:

1. in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird, und
2. die Angabe, welche Informationen Netzanschlussbegehrende aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber einem Netzanschlussbegehren der jeweiligen Anlagenart beifügen müssen.

(3) Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich eine **Eingangsbestätigung zu übermitteln.**

(1) Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein Netzanschlussbegehren ein, so hat dieser dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang klare und transparente **Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln.** Wenn dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb dieses Zeitraums kein Ergebnis mitgeteilt werden kann, hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden die nach Satz 1 zu übermittelnden Informationen alle drei Monate in aktualisierter Form zu übermitteln.

(4) Regelungen einer aufgrund von § 17 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben **unberührt.**

Europarechtliche Grundlage

- ▶ Umsetzung von Art. 31 Absatz 3, Unterabsatz 2, EBM-Richtlinie:

Die Verteilernetzbetreiber stellen den Netznutzern auf transparente Weise **klare Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge** bereit. Sie übermitteln diese Informationen **innerhalb von drei Monaten** nach Antragstellung. Wird der beantragte Anschluss weder gewährt noch endgültig verweigert, übermitteln Verteilernetzbetreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, **aktualisierte Informationen** zu dem Anschlussantrag.

- ▶ Spiegelt zudem die Bestimmungen des unmittelbar geltenden Art. 50 Abs. 4a, UA 2 EBM-VO wider:

Die Übertragungsnetzbetreiber stellen den Netznutzern auf transparente Weise **klare Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Netzanschlussanträge, einschließlich gegebenenfalls Informationen über flexible Netzanschlussverträge**, bereit. Sie übermitteln diese Informationen **innerhalb von drei Monaten ab der Antragstellung**. Wird der beantragte Anschluss weder gewährt noch endgültig verweigert, übermitteln Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, **aktualisierte Informationen** zu dem Anschlussantrag.

Inhalte und Struktur § 17d EnWG-E

§ 17d Abs. 2 EnWG-E:

Informationen im Internet (vor Eingang Anschlussbegehren)

- NB müssen auf ihrer jeweiligen Internetseite **allgemeine Informationen** zum Netzanschluss bereitstellen:
 - Zu den Arbeitsschritten, in denen ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird
 - Zu den Informationen, die ein Netzanschlussbegehrender seinerseits dem NB zur Verfügung stellen muss, differenziert nach der jeweiligen Anlagenart

§ 17d Abs. 3 EnWG:

Informationen bei Eingang des Anschlussbegehrens

- NB müssen dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich eine **Eingangsbestätigung** übermitteln
- Dient auch der Nachweisbarkeit und Überprüfbarkeit des Fristbeginns für die Status-Mittelungen nach § 17d Abs. 1 EnWG-E

§ 17d Abs. 1 EnWG-E:

Informationen nach Eingang des Anschlussbegehrens

- NB hat Netzanschlussbegehrenden **innerhalb von drei Monaten** „klare und transparente **Informationen** über den **Status und die weitere Bearbeitung** des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln“
- Kann innerhalb der drei Monate noch **kein „Ergebnis“** mitgeteilt werden, hat VNB dem Anschlussbegehrenden **alle 3 Monate** die „nach Satz 1 zu übermittelnden Informationen“ in aktualisierter Form zu übermitteln
 - Gemeint ist ein **Status-Update**

§ 17d EnWG-E: Anwendungsbereich

▶ **Elektrizitätsversorgungsnetz**

- **Absatz 1** (Info-Pflicht nach drei Monaten und Status-Update) für **alle** Netze und Spannungsebenen einschließlich **Übertragungsnetz**
- **Absatz 2** (Informationen im Internet) und **Absatz 3** (Eingangsbestätigung) gelten nur für **Verteilernetze**

▶ Alle **Anschlussbegehren**

- Gesetzesbegründung: Alle Arten von Anlagen, die an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen werden sollen
- **Erzeugungsanlagen, Energiespeichieranlagen und Verbrauchseinrichtungen.**
 - Auch Rechenzentren oder Ladepunkte für Elektromobile
- **Neuanschlüsse** und Begehren auf **Änderung** oder **Erweiterung** bestehender Anschlüsse

Verhältnis zu anderen Pflichten: KraftNAV

- ▶ Regelungen „einer aufgrund von § 17 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung“ bleiben **unberührt**
 - Begründung (S. 52): „... bleiben die Regelungen der Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (**KraftNAV**) unberührt. Für Anlagen, die unter diese Verordnung fallen, richtet sich das Anschlussverfahren **nach den dort vorgesehenen Vorschriften.**“
- ▶ Regelungen der **KraftNAV** gelten also für die davon erfassten Anlagen weiter
- ▶ KraftNAV gilt für Erzeugungsanlagen **ab 100 MW** mit Anschluss an **110-kV-Netz** und höher
- ▶ KraftNAV ist **nicht für Energiespeicher** anwendbar (§ 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV)
 - Durch BNetzA (Beschluss v. 30.03.2026, BK6-25-325) bestätigt

Informationspflichten nach KraftNAV und EnWG-E

KraftNAV	§ 17d EnWG-E
<p>Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen, dem Anschlussnehmer darzulegen, welche Prüfungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren und einer Prognose der für eine entsprechende Anschlussnutzung verfügbaren Leitungskapazitäten notwendig sind und welche Kosten diese Prüfungen verursachen werden. Soweit zusätzliche Angaben erforderlich sind, hat der Netzbetreiber diese vollständig innerhalb von einer Woche von dem Anschlussnehmer anzufordern.</p>	<p>Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln.</p>
<p>Nach Eingang Vorschusszahlung ... [25 % der erwarteten Prüfkosten] ist der Netzbetreiber verpflichtet, umgehend die für eine Anschlusszusage und für eine Prognose der für eine entsprechende Anschlussnutzung verfügbaren Leitungskapazitäten notwendigen Prüfungen, insbesondere zu Anschlusspunkt, Anschlussleitungen sowie Lastflüssen und sonstigen Wirkungen auf das Netz, durchzuführen. ... Der Anschlussnehmer ist über Verlauf und Ergebnis der Prüfungen angemessen und zeitnah zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem Anschlussnehmer unverzüglich, spätestens drei Monate nach Eingang der Vorschusszahlung mitzuteilen, es sei denn, ... außergewöhnliche, nicht vom Netzbetreiber zu vertretende Umstände einen erhöhten Zeitbedarf verursacht haben.</p> <p>Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer zusammen mit dem Prüfungsergebnis ... eine Anschlusszusage zu erteilen, soweit er nicht den Anschluss verweigern darf.</p>	<p>Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein Netzanschlussbegehren ein, so hat dieser dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln.</p> <p>Wenn dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb dieses Zeitraums kein Ergebnis mitgeteilt werden kann, hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden die nach Satz 1 zu übermittelnden Informationen alle drei Monate in aktualisierter Form zu übermitteln.</p>

Verhältnis zu anderen Pflichten: EEG

- ▶ „Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ bleiben **unberührt**
 - Begründung (S. 52): „Zudem wird der Vorrang der spezielleren Regelungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im EEG und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz klarstellend erwähnt, insbesondere **im Hinblick auf die detaillierten Regelungen zum Netzanschluss von EE-Anlagen** in § 8 EEG.“
- ▶ Für **EE-Anlagen** gilt mit Blick auf Informationspflichten also **weiterhin § 8 Abs. 5-7 EEG 2023** mit den dort enthaltenen spezielleren Vorgaben zur Informationsverschaffung

Informationspflichten nach EEG und EnWG-E

EEG	§ 17 EnWG-E
<p>Netzbetreiber müssen... unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und 2. welche weiteren Informationen ... den Netzbetreibern übermitteln müssen, ... 	<p>Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln.</p>
<p>Netzbetreiber müssen ... nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung Folgendes übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses ..., 2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, 3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist ... 4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, ... <p>...</p>	<p>Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein Netzanschlussbegehren ein, so hat dieser dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln.</p> <p>Wenn dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb dieses Zeitraums kein Ergebnis mitgeteilt werden kann, hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden die nach Satz 1 zu übermittelnden Informationen alle drei Monate in aktualisierter Form zu übermitteln.</p>

→ Daneben teils speziellere Regeln für kleine Anlagen bis 30 kW

Kurz-Bewertung der neuen Informationsverschaffungs-Regeln

- ▶ § 17d EnWG-E ist im Wesentlichen **Umsetzung** von **EU-rechtlicher** Pflicht
- ▶ § 17d EnWG-E wirkt vor allem als **Auffangklausel**, die Mindeststandard der Informationsverschaffung regelt, soweit bislang noch keine Regelungen zur Informationsverschaffung im nationalen Recht vorhanden waren
 - Für **EE-Anlagen** bleibt es bei den bestehenden Vorgaben aus § 8 Abs. 5-7 EEG 2023
 - Für Anlagen nach **KraftNAV** gelten die Informationspflichten nach der KraftNAV→ Dadurch insgesamt eine etwas unübersichtliche Regelungstechnik
- ▶ Hauptanwendungsbereich für § 17d EnWG-E sind **Verbraucher** und **Speicher**
- ▶ Informationspflichten nach § 17d EnWG-E insgesamt vergleichsweise **schwach** und wenig ausdifferenziert **ausgestaltet**



Elektronische Datenübermittlung und Netzanschlussportal

Digitalisierung der Netzanschlussbegehren nach § 17e EnWG-E

(1) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat die Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, Netzanschlussbegehren und die für deren Bearbeitung erforderlichen Informationen über seine jeweilige Internetseite oder durch andere geeignete elektronische Medien zu übermitteln.

(2) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass spätestens ab dem 01.01.2028 der Kommunikationsprozess von der Einreichung eines Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses vollständig über ein digitales Netzanschlussportal auf seiner Internetseite erfolgen kann. Ab diesem Zeitpunkt können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verlangen, dass Netzanschlussbegehren und weitere Informationen im Rahmen des gesamten Kommunikationsprozesses nach Satz 1 ausschließlich über das digitale Netzanschlussportal übermittelt werden.

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stimmen zum Zwecke der Errichtung der digitalen Netzanschlussportale untereinander einheitliche Vorgaben ab zu:

1. den Schritten des Netzanschlussprozesses,
2. den Formaten und Inhalten der im Netzanschlussprozess auszutauschenden Daten und
3. rollenspezifischen Zugängen für die am Netzanschlussprozess Beteiligten.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht für die Hochspannungsebene anzuwenden.

Status quo: EnWG und NAV

- ▶ Gemeinsame **Internetplattform** der **VNB** (ab 1. Januar 2023) – § 14e EnWG
 - ab 1. Januar 2024: Anschlussbegehrende von **EE-Anlagen bis 30 kW** sowie Letztverbraucher müssen auf die Internetseite des zuständigen NB gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 EEG 2023 oder für einen Netzanschluss nach **§ 18 EnWG** (Niederspannung) zu übermitteln.
 - ab 1. Januar 2025: kostenloser Zugang zu den technischen Anschlussbedingungen nach § 19 Abs. 1 EnWG
- Umgesetzt durch **VNBdigital**
- ▶ Netzanschlussprozess für **Verbraucher** in der **Niederspannung** (§ 6 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
 - **Beauftragung** der Herstellung des **Netzanschlusses** auf der **Internetseite**
 - NB stimmen einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab

Status quo: § 8 Abs. 7 EEG 2023

- ▶ **NB müssen Informationen auf Website für Anlagen bis 30 kW bereitstellen**
 - in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
 - welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem NB für ein Netzanschlussbegehren übermitteln müssen
 - Kosten, die AB durch Netzanschluss entstehen, und
 - Informationen über die Fernsteuerbarkeit (§ 9 Abs. 1 und 2 EEG 2023)
- ▶ **Webportal der NB für Anlagen bis 30 kW**
 - Stellen von Netzanschlussbegehren
 - Übermittlung der Informationen durch NB, die Anschlussbegehrender für die Prüfung des Netzanschlusses benötigt, sowie die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten

§ 17e Abs. 1 EnWG-E: Übermittlung Netzanschlussbegehren

- ▶ § 17e Abs. 1 EnWG-E: jeder VNB **muss** künftig ermöglichen, dass **Netzanschlussbegehren** und die für deren Bearbeitung erforderlichen Informationen **digital** (Internetseite oder andere geeignete elektronische Medien) **übermittelt** werden können
 - Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3a EBM-RL (Richtlinie (EU) 2019/944):
Verteilernetzbetreiber geben den Netznutzern die Möglichkeit, den Antrag auf Netzanschluss ausschließlich in digitaler Form zu stellen und die dafür relevanten Unterlagen ausschließlich in digitaler Form zu übermitteln.
 - Eingefügt durch neue Richtlinie 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarktrichtlinie)
- ▶ Gilt ohne Übergangszeitraum

§ 17e Abs. 2 EnWG-E: Digitales Netzanschlussportal

- ▶ § 17e Abs. 2 EnWG-E: (spätestens) ab dem **1. Januar 2028** muss der **Kommunikationsprozess** zum **Netzanschluss vollständig** über ein **digitales Netzanschlussportal** auf der jeweiligen Internetseite des VNB abgewickelt werden können
 - „von der Einreichung eines Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses“
 - Ausschließliche Nutzung kann seitens VNB verlangt werden
- ▶ Außerdem ergänzende Regelung zu bestehender gemeinsamer **Internetplattform** der VNB: Erweiterung auf **alle Netzanschlussbegehren** (§ 14e Abs. 2 S. 2 EnWG-E)

§ 17e Abs. 2 EnWG-E: Anwendungsbereich

- ▶ **Anmeldung** von **Erzeugern, Stromspeichern** und **Verbrauchseinrichtungen**,
- ▶ Anmeldung von **Änderungen** oder **Erweiterungen** bestehender Netzanschlüsse
- ▶ **Alle Anlagengrößen und Spannungsebenen:**
 - Gesetzesbegründung: „Die neuen Netzanschlussportale sollen im Zielmodell vielmehr universell für Netzanschlussprozesse im Elektrizitätsverteilernetz konzipiert werden.“
- ▶ **Alle Prozessschritte**
 - von der Stellung eines **Netzanschlussbegehrens** bis hin zur **Inbetriebnahme** des Netzanschlusses
 - Auch die **Reservierung** von Netzanschlusskapazität nach § 17e EnWG-E

Umsetzung digitales Netzanschlussportal

- ▶ § 17 Abs. 3 EnWG-E: VNB stimmen untereinander bestimmte **einheitliche Vorgaben** ab
 - Schritte Netzanschlussprozess, Formate/Inhalte der auszutauschenden Daten [außer HöS], rollenspezifische Zugänge
- ▶ Begründung (S. 53): „Ein wesentlicher Schritt, welcher der Digitalisierung der Prozesse voranzugehen hat, ist und bleibt jedoch die **Standardisierung** zwischen den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern.“

Kurz-Bewertung der neuen Vorgaben zur Digitalisierung von Netzanschlussbegehren

- ▶ Es geht um die „letzte Meile“ der Digitalisierung von Netzanschluss-Prozessen
- ▶ Insgesamt – vor allem auch mit Blick auf die geforderte Standardisierung unter den VNB – ein **wichtiger Baustein** für **effiziente** und **schneller** abgewickelte **Anschlussbegehren**
- ▶ Von einem **hohen Implementierungsaufwand** ist auszugehen – zumal recht wenig Zeit dafür bleibt
- ▶ **Zeitgerechte Umsetzung** der digitalen Netzanschlussportale in der Praxis wohl **fraglich**



Gesamtfazit

Was lässt sich insgesamt feststellen?

- ▶ Die **Transparenz-Vorgaben** zu Kapazitäten und Knappheiten im Netz erscheinen hilfreich im Gesamtkontext der Synchronisierung von Anschlussbegehren und Netzkapazitäten
 - Beschränkungen auf bestimmte Anschlussebenen bzw. Nennleistungen kritisch?
- ▶ Die Vorgaben zu den **Informationspflichten** füllen in erster Linie bestehende Umsetzungslücken für Verbraucher und Speicher, schaffen aber auch Unübersichtlichkeit
- ▶ Die Vorgaben zur (sehr zeitnahen) vollständigen **Digitalisierung** der Anschlussbegehren können ein wichtiger Baustein zur Beschleunigung von Anschlussprozessen sein
 - Zeitnahe Umsetzung in der Praxis aber fraglich



EEG 2027 & Netzpaket

Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: „EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen“

Mittwoch, 24.06.2026, 10:00 Uhr

Stiftung
Umweltenergierecht



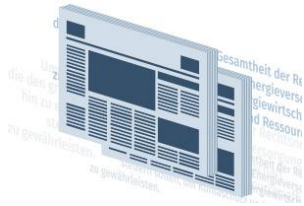
29. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Wieland Lehnert

lehnert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages